

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung M-V in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2004 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz erlassen:

### **Artikel 1**

*I. Der 1. Absatz des § 6 (Entschädigungsordnung) der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 09.11.2000 erhält folgenden Wortlaut:*

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.

*II. Der § 7 (Öffentliche Bekanntmachungen) der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 09.11.2000 erhält folgenden Wortlaut:*

### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde erfolgen als Beilage zum amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen sowie Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in
  - Klein Kussewitz, Sielungsweg 5 (Gemeindebüro)
  - Volkenshagen, am Parkplatz Kirchweg
  - Groß Kussewitz, Bushaltestelle Am Dorfteich.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Das Mitteilungsblatt kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbäk bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Kussewitz, den 15.04.2004

Richter  
Bürgermeister

-Siegel-

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Klein Kussewitz, den 15.04.2004

Richter  
Bürgermeister

